

Besondere Regelungen bei der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) an Waldorfschulen im Schuljahr 2020/21

Aufgrund der Corona-bedingten Auswirkungen auf die Prüfungen zum ESA und MSA an Waldorfschulen werden die Regelungen für die Prüfungen für das Jahr 2021 auf der Grundlage von Artikel 6 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie geändert.

Die veränderten Regelungen erstrecken sich auf die Möglichkeit zum Rücktritt von der Prüfung und auf die Durchführungsbestimmungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und lauten wie folgt:

I. Rücktritt von der Prüfung

1. Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme an der Prüfung zum ESA oder zum MSA im Schuljahr 2020/21 zugelassen worden sind oder werden, können von der Teilnahme an der Prüfung bis zum 19. März 2021 zurücktreten.
2. Der Rücktritt ist bis spätestens zum 19. März 2021 (Datum des Eingangs) schriftlich gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 EMSVO-W zu erklären.
3. Der Rücktritt ist bei Minderjährigkeit der Schülerin oder des Schülers durch die Eltern zu erklären. Es ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
4. Der Rücktritt von der Teilnahme an der Prüfung gilt nicht als ein Prüfungsversuch.
5. Die Schülerin oder der Schüler sowie die Eltern sind vorab durch die Waldorfschule zu beraten. Die Beratung ist aktenkundig zu vermerken; gleiches gilt für den Fall, dass das schulische Beratungsangebot ggf. nicht angenommen wird.
6. Mit der Erklärung des Rücktritts können Vornoten aus schulischen Leistungen in den Fächern des Schuljahres 2020/21 für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung nicht mehr berücksichtigt werden. Mit dem Eintritt in das Schuljahr 2021/22 als Schuljahr, in dem an der Prüfung zum ESA oder zum MSA teilgenommen werden soll, müssen alle Noten neu erworben werden; dies gilt auch für die Projektarbeit.

II. Schriftliche und mündliche Prüfungen

1. Für den Erwerb des ESA und des MSA ist es im Schuljahr 2020/21 nicht erforderlich, dass der Prüfling alle 3 schriftlichen Prüfungen ablegt. Die Anzahl der pflichtigen schriftlichen Prüfungen wird von 3 auf 2 Prüfungen reduziert.
2. Der Prüfling erhält die Möglichkeit, bis zum 19. März 2021 eine schriftliche Prüfung abzuwählen. Die Teilnahme an allen drei schriftlichen Prüfungen ist für den Prüfling als Möglichkeit gegeben.
3. Nimmt der Prüfling anstelle der Prüfung im Fach Englisch an der Herkunftssprachenprüfung teil, ist an dieser schriftlichen Prüfung teilzunehmen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht möglich.
4. Es ist gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 EMSVO-W bis spätestens zum 19. März 2021 (Datum des Eingangs) schriftlich anzuzeigen, ob und welches Fach für die schriftliche Prüfung abgewählt wird. Bei Minderjährigkeit des Prüflings ist dies durch die Eltern zu erklären. Es ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
5. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren, eine schulische Beratung ist angezeigt. Diese kann im Rahmen einer Beratung über einen möglichen Rücktritt von der Prüfungsteilnahme erfolgen.
6. Findet in einem Fach (Deutsch, Mathematik oder Englisch) durch Entscheidung der Schülerin oder des Schülers keine schriftliche Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote, wenn diese nicht durch eine ersatzweise mündliche Prüfung in dem Fach verändert wird.
7. Der Prüfling kann auf Antrag in dem Fach der nicht erfolgten schriftlichen Prüfung ersatzweise eine mündliche Prüfung absolvieren. In diesem Fall wird die Endnote in dem Fach gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 und 5 EMSVO-W gebildet. Weicht danach die Endnote zum Nachteil des Prüflings ab, wird die Vornote zur Endnote - die ersatzweise durchgeführte mündliche Prüfung bleibt dann also unberücksichtigt.

Daraus folgt, dass der Antrag eines Prüflings auf Durchführung einer mündlichen Prüfung als Ersatz für die in diesem Fach nicht erfolgte schriftliche Prüfung abzulehnen ist, wenn rechnerisch keine Möglichkeit zur Verbesserung der Vornote besteht.

8. Eine als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung in diesem Fach durchgeführte mündliche Prüfung berührt die Regelungen zu den gemäß § 17 EMSVO-W üblichen mündlichen Prüfungen nicht. Diese mündlichen Prüfungen bleiben also unverändert; nur mit der Ausnahme, dass eine mündliche Prüfung in dem Fach Deutsch, Mathematik oder Englisch ausscheidet, wenn in diesem Fach bereits eine mündliche Prüfung als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung stattfindet. Die ersatzweise durchgeführte mündliche Prüfung tritt zu den üblichen mündlichen Prüfungen hinzu. Bei der Bildung der Endnoten in den geprüften Fächern sind die Regelungen des § 13 Absatz 2 EMSVO-W anzuwenden.
9. Abweichend von § 17 EMSVO-W ist auch im Fach Englisch aufgrund des Wegfalls des sprachpraktischen Teils der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung zulässig. Entweder - wie dargestellt - als mündliche Prüfung als Ersatz für eine im Fach Englisch nicht durchgeführte schriftliche Prüfung. Oder als eine der gemäß § 17 EMSVO-W möglichen mündlichen Prüfungen, vergleichbar zu möglichen mündlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch oder Mathematik.

III. Arbeitszeit für die schriftlichen Prüfungen

Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten.

In Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit 165 Minuten, davon maximal 60 Minuten für Teil 1. In Englisch sowie in der Herkunftssprachenprüfung betragen die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfung jeweils 135 Minuten.

IV. Entfallen der Sprechprüfung in der schriftlichen Englischprüfung

1. Es entfällt der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz (sog. Sprechprüfung).
2. Die Note der schriftlichen Englischprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
3. Wie oben dargestellt - wird zugleich Englisch als mündliches Prüfungsfach gemäß § 17 EMSVO-W geöffnet. Wird eine mündliche Prüfung im Fach Englisch absolviert, wird die Note der Englischprüfung - bestehend aus schriftlicher und mündlicher Prüfung - gemäß § 13 Absatz 2 EMSVO-W gebildet.

4. Auch bei der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung entfällt die Sprechprüfung. Eine mündliche Prüfung in der jeweiligen Herkunftssprache ist allerdings nicht möglich mit Ausnahme für die Prüflinge, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind. Diese können mithin die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.